



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. August 1966

Teil II Nr. 81

Tag

Inhalt

Seite

14. 7. 68 Preisanordnung Nr. 3171. — Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse der Neuproduktion in Vorbereitung der Industriepreisreform —

531

Preisanordnung Nr. 3171.

— Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse der Neuproduktion in Vorbereitung der Industriepreisreform —

Vom 14. Juli 1966

Um zu sichern, daß auch für Erzeugnisse der Neuproduktion, deren Herstellung erst nach Abschluß der Erhebungen zur Vorbereitung der 3. Etappe der Industriepreisreform aufgenommen wird, Preise festgesetzt werden, die dem in den Preisanordnungen der Industriepreisreform festgelegten Niveau entsprechen, und um zu gewährleisten, daß auch diese Preise zum 1. Januar 1967 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) mit in Kraft gesetzt werden können, wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Soweit die Betriebe nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Vorlage von Preisanträgen für neue Erzeugnisse (Erzeugnisse, die von den Betrieben erstmalig hergestellt werden) verpflichtet sind, sind diesen Anträgen beizufügen:

- a) eine Kalkulation zur Festsetzung eines Preises nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Stand und
- b) eine Kalkulation zur Festsetzung eines Preises nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand.

(2) Als neue Erzeugnisse im Sinne dieser Preisanordnung gelten nicht diejenigen erstmalig hergestellten Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich von Preisanordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform fallen. Die Preisanordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform ergeben sich aus folgenden Preisanordnungen:

- Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135);
- Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345);
- Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947).

Die Betriebe kalkulieren diese Erzeugnisse weiterhin nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3032/2 vom 2. Dezember 1964 — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 967). Das Ministerium für Bauwesen und das Ministerium für

Chemische Industrie können jedoch für ihren Bereich festlegen, daß Preisanträge gemäß § 6 der Preisanordnung Nr. 3032/2 — unter Aufgabe der Antragstellung gemäß § 5 der Preisanordnung Nr. 3032/2 — auszuarbeiten sind.

(3) Soweit die Betriebe sowohl Erzeugnisse herstellen, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abs. 2 fallen, als auch Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich von Preisanordnungen der

3. Etappe der Industriepreisreform fallen, können die Organe der Wirtschaftsleitung im Einvernehmen mit den Preisbildungsorganen zum Zwecke der Vereinfachung festlegen, daß auch Preisanträge für neue Erzeugnisse gemäß Abs. 2 entsprechend den Bestimmungen des § 4 dieser Preisanordnung ausgearbeitet werden.

(4) Durch die Bestimmung des Abs. 1 Buchst. b wird die Festsetzung von Industrieabgabepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen, insbesondere für Konsumgüter, in einer Höhe, die dem 1966 bestehenden Preisniveau entspricht, nicht berührt. Die Festsetzung der Betriebspreise erfolgt jedoch stets unter Berücksichtigung der für die Durchführung der Industriepreisreform gültigen Grundsätze.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten auch für Ausrüstungsmontagen, Reparaturarbeiten und Lohnarbeiten, sofern nach den Bestimmungen der derzeit geltenden Preisregelungen Preisantrag — insbesondere für mehrfach wiederkehrende gleichartige Leistungen — zu stellen ist.

(2) Diese Preisanordnung findet keine Anwendung auf Dienstleistungen und kommunalwirtschaftliche Leistungen. Für derartige Leistungen gelten hinsichtlich der Vorlage von Preisanträgen die bisherigen Bestimmungen weiterhin.

II.

Anträge auf Festsetzung von Preisen nach dem derzeitigen Stand

§ 3

(1) Kalkulationen für Preisanträge gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a (Festsetzung von Preisen nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Stand) sind aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 (Stand vor Einführung der Preisanordnungen der 1. Etappe der Industriepreisreform) sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964; dabei sind jedoch Veränderungen der Preise für Grundmate-